

Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Sämtliche Angaben
in Maschinen- oder
Druckschrift

Landesliste

der/des

(Name der Partei und Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am _____

1. Aufgrund der §§ 23 ff. des Landeswahlgesetzes und des § 29 der Landeswahlordnung werden als Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, bei mehreren Vornamen Rufname(n)	Beruf oder Stand	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1	_____			_____
2	_____			_____
3	_____			_____

usw.

2. Vertrauensperson für die Landesliste ist:

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon)

3. Der Landesliste sind _____ Anlagen beigefügt, und zwar

- a) _____ Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber
(nach dem Muster der Anlage 16 LWO),
- b) _____ Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber
(nach dem Muster der Anlage 10 LWO),
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste
(nach dem Muster der Anlage 17 LWO),
- d) _____ Versicherungen an Eides Statt der Bewerberinnen und Bewerber
über ihre Parteizugehörigkeit (nach dem Muster der Anlage 12 LWO),
- e) _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung
der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ¹⁾,
- f) ein den Vorgaben des § 29 Absatz 6 LWO entsprechendes Logo in elektronischer Form.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei) ²⁾

_____ (Unterschrift)	_____ (Unterschrift)	_____ (Unterschrift)
_____ (Funktion)	_____ (Funktion)	_____ (Funktion)

1) Bei Landeslisten der Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind.

2) Die Landesliste muss von drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.